



# IBR-Veröffentlichung

## Baubetrieblicher Vorschlag zur gesetzlichen Regelung eines Mindestschadens beim gestörten Bauablauf

Diplom-Wirtschaftsingenieur Frank A. Bötzkes

von der Ingenieurkammer Niedersachsen  
öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für Bauablaufstörungen

Julius-Leber-Straße 50 | 38116 Braunschweig  
Telefon 0531 5161530 | Fax 0531 5161536  
bib@boetzkes.de | www.boetzkes.de

Langaufsatz IBR 2016, 1076

Aufsatz - IBR 2016, 1076 (nur online)

ibr-online

### Baubetrieblicher Vorschlag zur gesetzlichen Regelung eines Mindestschadens beim gestörten Bauablauf

von Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkes, ö.b.u.v. Sachverständiger, Braunschweig

*Fast regelmäßig kommt es bei der Ausführung von Bauvorhaben zu Streitigkeiten zwischen den Bauvertragsparteien, da sich Bauablaufstörungen ergeben, welche umfangreiche Auswirkungen auf die Bauzeit und die Kostensituation für beide Vertragspartner haben.*

Jedoch ist oftmals unklar, wer welche Störung verursacht hat, wie sich diese auf den Bauablauf ausgewirkt hat und welche finanziellen Folgen sich daraus ergeben. Sofern es während der Bauausführung zu keiner fairen und gütlichen Einigung kommt, um das Projekt erfolgreich abzuschließen, steht meist eine lange Auseinandersetzung nach Fertigstellung an. In etlichen Fällen wird dieser Streit dann auch noch vor Gericht fortgesetzt. Spätestens dort stellen viele Auftragnehmer fest, dass die Anforderungen an den Nachweis des gestörten Bauablaufs so hoch sind, dass diese in der Praxis kaum umsetzbar sind.

Gliederung:

- Rechtliche Anforderungen an die Nachweisführung des gestörten Bauablaufs
- Baubetrieblicher Vorschlag einer 20%-Regelung für den Mindestschaden bei auftraggeberseitigen Störungen
- Baubetrieblicher Vorschlag einer 20%-Regelung bei Verzug des Auftragnehmers
- Fazit

Sofern Sie keinen [ibr-online.de](http://ibr-online.de)-Zugang haben, kann ich Ihnen die Veröffentlichung gern in Papierform zusenden. Fordern Sie die Zusendung bitte über E-Mail [BIB@Boetzkes.de](mailto:BIB@Boetzkes.de) an.